

ORDNUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

an der Berliner Berufsfachschule
für Kosmetikerinnen GmbH

I N H A L T

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung, Ort und Zeit der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschüsse
- § 4 Anwesenheit von Beauftragten des für das Schulwesen und für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Vornoten
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Konferenzen des Prüfungsausschusses
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnisse
- § 11 Fachpraktische Prüfung
- § 12 Colloquium
- § 13 Prüfungsniederschriften
- § 14 Nichtteilnahme an Prüfungen
- § 15 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 18 Zeugnisse

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Bildungsziel der Berufsfachschule erreicht hat, die für den Abschluss erforderlichen allgemeinen, fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt und damit befähigt ist, den Beruf als Medizinische Kosmetikerin *) auszuüben.

§ 2 Gliederung, Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen ersten Prüfungsabschnitt, der die schriftliche und mündliche Prüfung umfasst, und einen zweiten Prüfungsabschnitt nach dem erfolgreich abgeleiteten Berufspraktikum, der aus der praktischen Prüfung und einem Colloquium besteht.

Die Prüfung findet im letzten Schuljahr des Bildungsganges an der Berliner Berufsfachschule für Kosmetikerinnen GmbH statt.

Der schriftliche und der mündliche Teil finden in den letzten vier Unterrichtswochen des 3. Schulhalbjahres, der praktische Teil und das Colloquium in den letzten vier Unterrichtswochen des 4. Schulhalbjahres statt.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Termine der Prüfungsteile.

§ 3 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Prüfung wird für jeden Prüfungsabschnitt ein Prüfungsausschuss gebildet.

*) Im nachfolgenden Text meint die weibliche Form des Begriffs stets auch die männliche

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Der/Die Leiter(in) der Berufsfachschule als Vorsitzende(r),
der/die stellv. Schulleiter(in) oder ein beauftragter Lehrer als stellvertretende(r)
Vorsitzende(r),

alle Lehrer, die den Prüfling planmäßig zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Für die Durchführung des mündlichen und des praktischen Prüfungsteils kann für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet werden.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse in der Regel aus der Mitte des Prüfungsausschusses.

Jedem Fachprüfungsausschuss gehören an die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm ernannte(r) Stellvertreter(in), der Lehrer, der den Unterricht im Prüfungsfach zuletzt erteilt hat, als Fachprüfer und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses als Schriftführer.

Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grunde nicht wahrnehmen, so bestimmt die /der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Gäste zur Prüfung zulassen. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten, sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet und haben kein Stimmrecht.

Alle an der Vorbereitung und Durchführung beteiligten Personen sind über die mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

In Fällen, in denen nicht anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung.

Die/Der Vorsitzende eines Fachprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Ausschusses Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Anwesenheit von Beauftragten des für das Schulwesen und des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats

Beauftragte des für das Schulwesen und für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin können bei dem mündlichen und praktischen Teil der Prüfung sowie bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anwesend sein.

Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in alle prüfungsrelevanten Akten.

Sie sind berechtigt, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

(1) Wer sich im 3. Schulhalbjahr befindet, ist zum ersten Prüfungsabschnitt zugelassen, wenn er die Zulassung zur Prüfung spätestens zehn Wochen vor dem letzten Tag des 3. Schulhalbjahres schriftlich bei der Leitung der Berufsfachschule beantragt und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, erbracht hat.

Abweichend von Absatz 1 ist nicht zur Prüfung zugelassen, wer in mindestens zwei Fächern die Vornote "ungenügend",

in mindestens einem Fach des praktischen Prüfungsteils die Vornote "ungenügend",

in mindestens zwei Fächern die Vornote "mangelhaft"

oder in mindestens zwei Fächern des praktischen Prüfungsteils die Vornote "mangelhaft" erhalten hat.

In diesen Fällen gilt der erste Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

(2) Zum zweiten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und das Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Zulassung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Wer nach Absatz 2 nicht zum ersten Prüfungsabschnitt zugelassen worden ist oder diesen nicht bestanden hat, muss das 3. Schulhalbjahr wiederholen; entsprechendes gilt für den zweiten Prüfungsabschnitt.

§ 6 Vornoten

Die Vornoten in den einzelnen Fächern, einschließlich der fachpraktischen Fächer, werden aus dem im 3. Schulhalbjahr erbrachten Leistungen ermittelt. Bei Wiederholung des 3. Schulhalbjahres sind nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Die Vornoten werden von dem im jeweiligen Fach zuletzt unterrichtenden Lehrer in der Regel eine Woche vor Beginn der Prüfung festgelegt. Die Vornoten werden von den Lehrern dokumentenecht in die Prüfungsliste eingetragen. Die Termine der Eintragungen werden von dem/der Leiter(in) der Berufsfachschule festgesetzt und in der Prüfungsakte vermerkt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein Stellvertreter teilt den Prüflingen spätestens zwei Tage vor dem Beginn des schriftlichen Prüfungsteils die Vornoten mit.

§ 7 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausurarbeit in den folgenden Fächern:

- 1 Theorie der medizinischen Kosmetik,
- 2 Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre
- 3 Chemie und Rohstoffkunde oder
- 4 Physik und Apparatekunde oder
- 5 Dermatologie,
- 6 Deutsch oder
- 7 Sozialkunde.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt sechs Wochen vor dem Beginn des schriftlichen Prüfungsteils die Fächer nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 und teilt diese Entscheidung den Prüflingen spätestens drei Wochen vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils mit.

Die in Betracht kommenden Fächer sind in angemessenem Wechsel zu berücksichtigen.

Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Klausurarbeiten stehen den Prüflingen jeweils vier Zeitstunden und für die in Absatz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Klausurarbeiten drei Zeitstunden zur Verfügung.

Für jede schriftliche Arbeit erstellen die Lehrer, die in dem Fach zuletzt unterrichtet haben, die doppelte Anzahl der für die Prüfung benötigten Aufgabenvorschläge.

Zugelassene Hilfsmittel sind dabei anzugeben.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Aufgabenvorschläge, legt für jedes Fach eine Aufgabe fest und bewahrt diese in versiegeltem Umschlag auf.

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit ist der Umschlag für dieses Fach in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen und die zu bearbeitende Aufgabe bekanntzugeben.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, andere Aufgabenvorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern oder neue Aufgaben zu stellen.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses anzufertigen.

Die schriftlichen Arbeiten werden von dem für das Fach zuständigen Lehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, beurteilt. Er kennzeichnet die Fehler und begründet die Note.

Wird eine Arbeit mit "mangelhaft" oder "ungenügend" beurteilt, so beauftragt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Lehrer mit der Durchsicht und selbstständigen Bewertung der Arbeit.

Bei Abweichungen in der Benotung entscheidet der Fachprüfungsausschuss nach Anhörung beider Lehrer über die endgültige Note.

Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens zwei Werktage vor dem mündlichen Prüfungsteil bekanntzugeben.

§ 8 Konferenzen des Prüfungsausschusses

Zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung findet die erste Sitzung des Prüfungsausschusses statt. In dieser ersten Sitzung wird über den Ausschluss von der weiteren Prüfung sowie über die Befreiung von der mündlichen Prüfung beschlossen; ferner wird entschieden, in welchen Fächern ein Prüfling, der an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss, geprüft werden soll.

Ein Prüfling ist von der weiteren Prüfung auszuschließen, wenn sowohl die Vornote als auch die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in zwei oder mehr Fächern schlechter als "ausreichend" oder in einem Fach schlechter als "ausreichend" lautet und ein Notenausgleich gem. § 10 Absatz 4 auch durch eine mündliche Prüfung nicht möglich erscheint.

Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Die Konferenz stellt das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Endnoten in den Fächern des ersten Prüfungsabschnitts fest.

Von der mündlichen Prüfung werden Prüflinge befreit, wenn von den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten keine Note schlechter als "ausreichend" lautet und die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen oder die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit in höchstens zwei Fächern um eine Note schlechter ist als die Vornote.

Der Ausschluss von der weiteren Prüfung und die Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung und die Prüfungstermine sind den Prüflingen am Tage nach der Konferenz bekanntzugeben.

In einer zweiten Sitzung nach der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss die Endnoten in den Prüfungsfächern des ersten Prüfungsabschnittes fest und entscheidet, ob der erste Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 und 4 bestanden worden ist.

In der dritten Sitzung nach praktischer Prüfung und Colloquium legt der Prüfungsausschuss die Endnoten in den Fächern der praktischen Prüfung fest und entscheidet, ob der zweite Prüfungsabschnitt und die Gesamtprüfung nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 und 7 bestanden worden sind.

§ 9 Mündliche Prüfung

Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle Fächer des allgemeinen und des fachtheoretischen Lernbereichs sein, die im letzten Schuljahr erteilt worden sind.

Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist.

Den Gang der Prüfung und die Reihenfolge der Prüfungsfächer bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Jeder Prüfling wird in der Regel in zwei Fächern mündlich geprüft. Er hat das Recht, sich in einem weiteren Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen.

Das gewählte Fach hat der Prüfling spätestens am dritten Tag nach der ersten Konferenz schriftlich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Die Gesamtzahl der Prüfungsfächer darf einschließlich des zu gewählten Faches vier nicht überschreiten.

Die Bekanntgabe der Fächer, in denen mündlich geprüft wird, am Tage nach der ersten Konferenz, schließt nicht aus, dass ein Prüfling auf Beschluss des Prüfungsausschusses in besonders begründeten Fällen in einem weiteren Fach mündlich geprüft wird.

Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss oder vor dem von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufenen Fachprüfungsausschuss statt.

Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

Prüfer ist der Lehrer, der den Unterricht im Prüfungsfach zuletzt erteilt hat.

Die/Der Vorsitzende ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen und ihrerseits/seinerseits Aufgaben oder Fragen zu stellen.

Die weiteren Ausschussmitglieder sind berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

Die mündliche Prüfung ist möglichst frei zu gestalten und so durchzuführen, dass der Prüfling seine Leistungsfähigkeit zeigen kann.

In jedem Prüfungsfach werden mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei mindestens eine Aufgabe den Sachgebieten des 3. Schulhalbjahres zu entnehmen ist.

Im Prüfungsgespräch sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden.

Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten Dauer unter Aufsicht zu gewähren.

Die Prüfung soll die Dauer von 15 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

Stellt sich im Verlauf der mündlichen Prüfung heraus, dass der Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung in weiteren Prüfungsfächern unterbleiben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

Für die Leistungen in der mündlichen Prüfung schlägt der Fachprüfer eine Note vor; der Ausschuss setzt die Note fest.

§ 10 Prüfungsergebnisse

Für die Bewertung aller Leistungen (Vornoten, Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung, Endnoten) gelten die Bestimmungen über Notenstufen der Berliner Schule.

Die Endnoten werden aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung gebildet; dabei kommt den Vornoten ein besonderes Gewicht zu.

Bei der Festsetzung der Noten für die Fächer des praktischen Prüfungsteils sind auch die Leistungen des Colloquiums angemessen zu berücksichtigen.

Die Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern dieses Prüfungsabschnittes mindestens "ausreichend" lauten.

Abweichend von Absatz 3 kann die Endnote "mangelhaft" in höchstens einem Prüfungsfach ausgeglichen werden durch die Endnote "gut" oder "sehr gut" in einem anderen Prüfungsfach oder die Endnote "befriedigend" in zwei anderen Prüfungsfächern.

Die Endnote "mangelhaft" oder "ungenügend" in der Fächergruppe "Theorie der Kosmetik – Theorie der medizinischen Kosmetik" kann nicht ausgeglichen werden.

Die Prüfung im zweiten Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Endnoten in den Fächern der praktischen Prüfung mindestens "ausreichend" lauten.

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der erste als auch der zweite Prüfungsabschnitt bestanden wurden.

Die Noten der mündlichen Prüfung sowie die Endnoten und das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes werden den Prüflingen spätestens zwei Wochen nach diesem Prüfungsteil mitgeteilt.

Die Endnoten der praktischen Prüfung, das Ergebnis des zweiten Prüfungsabschnittes sowie das Gesamtergebnis der Prüfung werden den Prüflingen nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses in der dritten Sitzung mitgeteilt.

§ 11 Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung werden jedem Prüfling zwei Aufgaben gestellt:

1. eine Aufgabe aus dem Fach "Medizinische Kosmetik" und
2. eine Aufgabe aus dem Fach "Medizinische Fußpflege" oder "Massage".

Für beide Aufgaben stehen insgesamt drei Zeitstunden zur Verfügung.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt sechs Wochen vor Beginn des praktischen Prüfungsteils das Fach nach Absatz 1 Nr. 2 und teilt diese Entscheidung den Prüflingen drei Wochen vor der praktischen Prüfung mit.

Die Fächer sind in unregelmäßiger Folge zu wechseln.

Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrern, die in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben, festgelegt und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt. § 7 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

Die Noten für die praktischen Einzelprüfungen werden auf Vorschlag des Fachprüfers vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und dokumentenecht in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 12 Colloquium

Nach Abschluss der praktischen Prüfung findet ein Colloquium statt. Alle Prüflinge haben daran teilzunehmen.

Durch eine freie Gestaltung des Colloquiums soll der Prüfling Gelegenheit erhalten, die Ausführung der praktischen Prüfungsaufgaben zu erläutern, fachlich zu begründen und Zusammenhänge darzustellen.

§ 13 Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der gesamten Prüfung, über die Konferenzen und Sitzungen des Prüfungsausschusses, der Fachprüfungsausschüsse und das Colloquium sind Niederschriften anzufertigen.

Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigen die mit der Aufsicht beauftragten Lehrer eine Niederschrift an.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ebenfalls eine Niederschrift von einem damit beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses und je eine Niederschrift vom jeweiligen Schriftführer für jeden Fachprüfungsausschuss angefertigt, die jeweils von der/dem Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften über die mündliche Prüfung müssen die Aufgabenstellung sowie die Leistungen eines jeden Prüflings erkennen lassen.

Das Abstimmungsergebnis über die Noten ist mit aufzunehmen.

Für die praktische Prüfung fertigt das als Schriftführer berufene Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Niederschrift an.

Diese Niederschriften sind dem Prüfungsausschuss vor Beginn des Colloquiums vorzulegen.

Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie die Beurteilung des Colloquiums und das Gesamtergebnis enthält.

§ 14 Nichtteilnahme an Prüfungen

Nimmt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling verweigert oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit "ungenügend" bewertet.

Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tage nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Ist die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten, wird der fehlende Prüfungsteil zu einem von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen entnehmen; ist dies nicht möglich, so stellt er auf Vorschlag des für das jeweilige Fach zuständigen Lehrers neue Aufgaben.

§ 15 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der ein Prüfling getäuscht hat oder zu täuschen versucht, andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht oder sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat, je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note "ungenügend" bewerten oder unbewertet lassen und den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; wird der Prüfling ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für Prüflinge, die eine Verfehlung begangen haben, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen.

Diese Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die/der Aufsichtführende, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung der Fachprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings an.

Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann der Schulträger der Berliner Berufsfachschule für Kosmetikerinnen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils für alle Prüflinge oder für einen Teil der Prüflinge anordnen.

Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, so kann der Schulträger die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Wer den ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, kann ihn nach erneutem Besuch des 3. Schulhalbjahres wiederholen.

Wer den zweiten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, kann ihn nach erneutem Praktikum wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfungsabschnitte ist nur mit Genehmigung des Schulträgers möglich.

Wird eine Prüfung wiederholt, sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Niederschriften über ihre mündlichen und praktischen Prüfungen nehmen.

Die Einsicht darf nur dem Prüfungsteilnehmer selbst oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter gewährt werden.

Nimmt der Prüfungsteilnehmer selbst Einsicht, so kann er sich von einer Person begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.

Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Beurteilungen vorzulegen.

Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen und müssen mit der Registrierung der Personaldaten einverstanden sein.

Dem Verlangen nach Anfertigung von Fotokopien braucht nicht stattgegeben zu werden.

§ 18 Zeugnisse

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung zur Medizinischen Kosmetikerin /zum Medizinischen Kosmetiker erfolgreich beendet worden ist.